



## Merkblatt

### BDLO-Unfallversicherung

#### Voraussetzungen

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in Liebhaberorchestern können gegen die Folgen von Unfällen bei der Ausübung des Ehrenamtes einschließlich Wegeunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es handelt sich um eine gemeinnützige Organisation, in der Regel um einen eingetragenen Verein, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist;
- Der/die Versicherte übt eine über die normale Mitwirkung im Verein hinausgehende Tätigkeit ehrenamtlich (unentgeltlich) aus. Solche Ehrenämter sind nicht nur die in der Satzung genannten, wie Vorsitzender, Stellvertreter und Kassenwart, sondern auch nicht ausdrücklich in der Satzung genannte Ämter, z.B. Notenwart, Öffentlichkeits- oder Veranstaltungs-beauftragter. Der Dirigent ist versicherbar, wenn er unentgeltlich bzw. nur gegen (geringe!) Aufwandsentschädigung tätig ist.

#### Angebot

Die Unfallversicherung kostet derzeit 3,50 € p.a. für jede versicherte Person. Die Berufsgenossenschaft stellt bei Unfällen die optimale medizinische Behandlung sicher und sorgt erforderlichenfalls für die Rehabilitation. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung sind keine Zuzahlungen bei Medikamenten, Anwendungen und Krankenhausaufenthalten erforderlich.

#### Anmeldung

Mitgliedsorchester können ihre Ehrenamtsträger bequem über den BDLO versichern. Auf dem anliegenden/umseitigen Formular sind die dem Versicherungsschutz zu unterstellenden Ehrenämter vollständig(!) zu bezeichnen. Diese Angaben werden vom BDLO der Berufsgenossenschaft übermittelt und die entsprechende Personenanzahl zur Versicherung angemeldet. Der BDLO informiert das Orchester über den Beginn des Versicherungsschutzes und berechnet die Beiträge dafür auf der Jahresbeitragsrechnung des Folgejahres. Änderungen bei den versicherten Personen sind möglich, ohne dass es einer Mitteilung an den BDLO bedarf, sofern sich die Gesamtzahl und die gemeldeten Ehrenämter nicht ändern. Zu beachten ist aber, dass der Berufsgenossenschaft im Schadensfall u.U. nachgewiesen werden muss, dass der Leistungsempfänger zum Unfallzeitpunkt eines der gemeldeten Ehrenämter bekleidet und ausgeübt hat.

#### Weiterführende Information

Einzelheiten über den Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung können Sie der Homepage [www.vbg.de/ehrenamt](http://www.vbg.de/ehrenamt) entnehmen.